DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Norddeutsche Gleitschirmschule
Dollinger, Zamel GbR
Schillerstraße 10
17192 Waren

Gmund, 23.05.2013 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Volkspark Lübars", 13469 Berlin

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Norddeutschen Gleitschirmschule vom 30.05.2012 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 601 und 2/2 (Starts) und 2/1 und 74/3 (Landungen), Gemarkung Lübars.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Norddeutsche Gleitschirmschule und für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Gelände ist für Aufzieh-, Lauf- und erste Startübungen mit Gleitsegeln geeignet. Während der Übungen ist sicher zu stellen, dass keine Unbefugten die genutzte Geländefläche betreten können. Dies ist durch eine ausreichende Absicherung zu gewährleisten.
2. An den Flugtagen darf der Schutzzweck gem. § 3 Nr. 4 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet nicht beeinträchtigt werden darf; d.h. die Erholungsnutzung für Jedermann muss außerhalb der für den Schulungsbetrieb genutzten Flächen gewährleistet sein.
3. Die Betriebsabsprache für die Durchführung von Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln zwischen der DFS und der Norddeutschen Gleitschirmschule Dollinger/Zamel GbR vom 21.05.2013 ist einzuhalten. Diese Auflage verliert ihre Gültigkeit, wenn die CTR Berlin Tegel für diesen Bereich aufgelöst wird (Änderung der Luftraumstruktur durch Inbetriebnahme von Berlin Schönefeld BER).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.05.2012 wurde durch die Norddeutsche Gleitschirmschule ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Reinickendorf von Berlin wurde mit Schreiben vom 02.07.2012 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 06.08.2012 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, wenn gewährleistet ist, dass der Schutzzweck gem. § 3 Nr. 4 der Verordnung zum Landschaftsschutzgebiet durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Lage der Flächen am nördlichen Rand der CTR Berlin wurde die DFS Berlin mit Schreiben vom 21.09.2012 am Zulassungsverfahren beteiligt. Am 04.03.2013 teilte die DFS mit, dass zwischen dem Antragsteller und der DFS eine Betriebsabsprache getroffen werden muss. Am 21.05.2013 wurde die Betriebsvereinbarung zur Regelung des Schulungsbetriebs mit Gleitsegeln im Volkspark Lübars in der CTR Berlin-Tegel verfasst. Sie tritt am 01.06.2013 in Kraft und gilt bis zur Schließung des Flugplatzes Berlin-Tegel. Die vereinbarten Auflagen sind Bestandteil der Erlaubnis.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 25.08.2012 nachgewiesen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Google

Wenn Sie alle auf dem Bildschirm sichtbaren Details anzeigen möchten, verwenden Sie den Link Drucken neben der Karte.

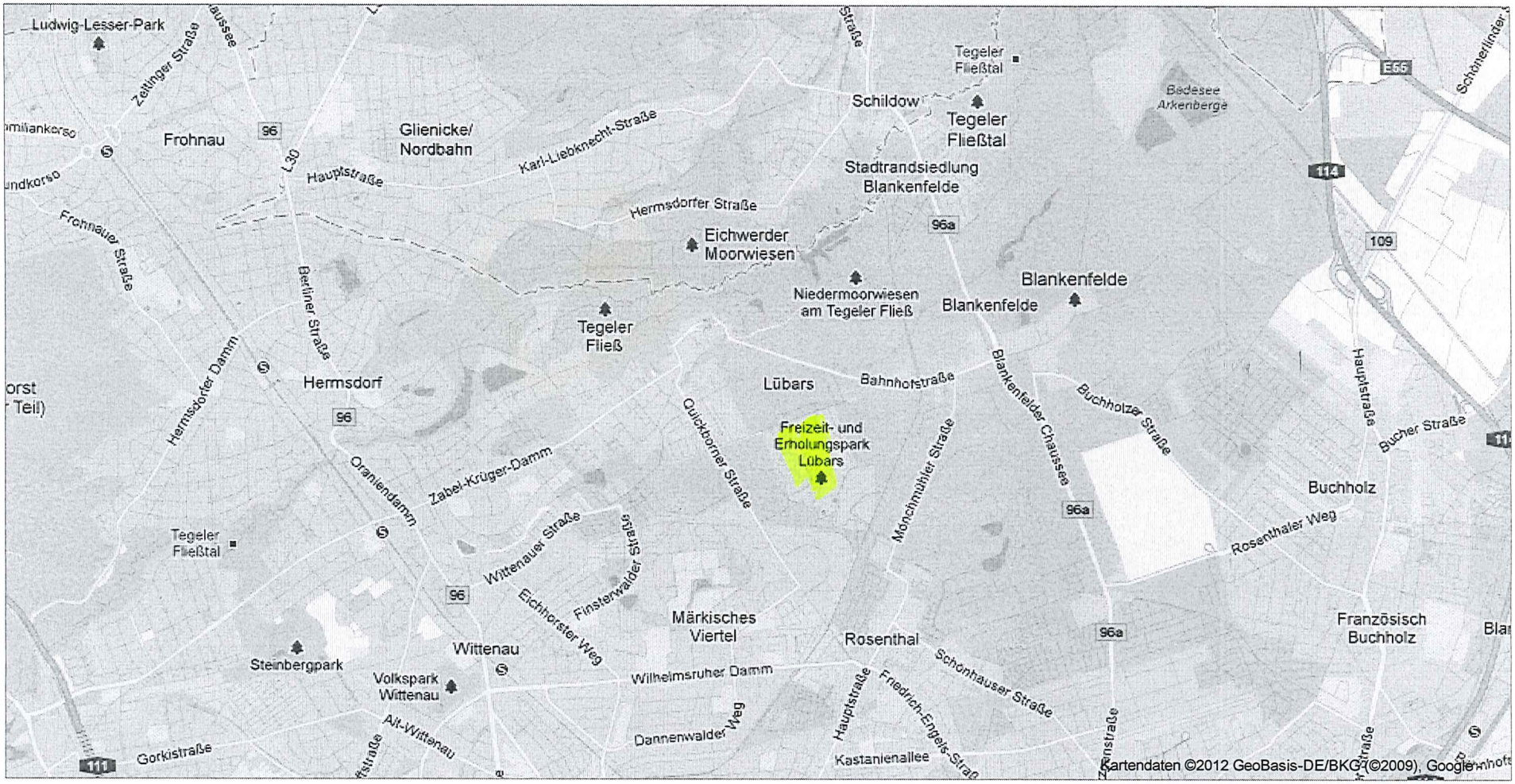

Google

Wenn Sie alle auf dem Bildschirm sichtbaren Details anzeigen möchten, verwenden Sie den Link Drucken neben der Karte.

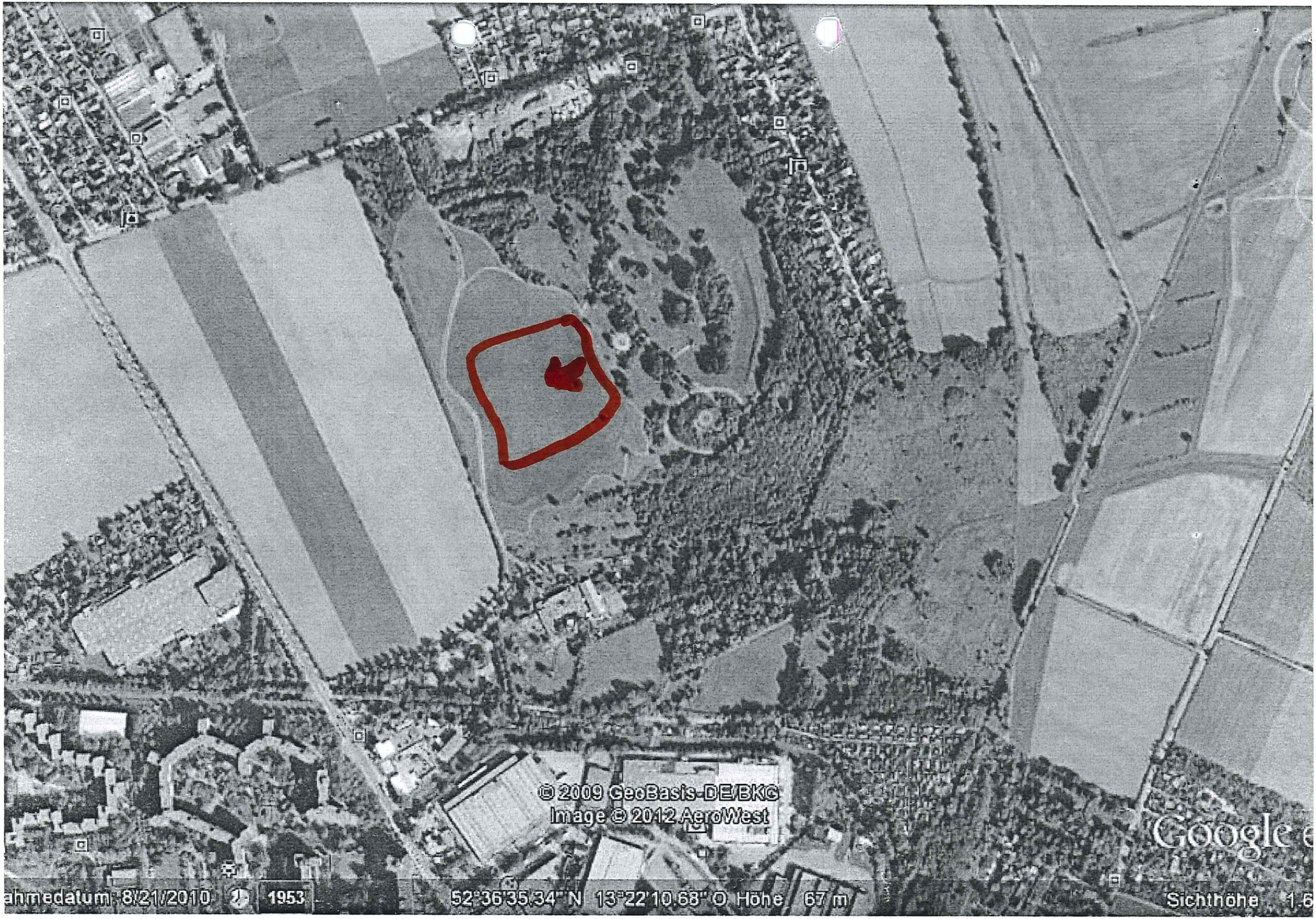
© 2009 GeoBasis-DE/BKG
Image © 2012 AeroWest
Google
ahmedatum: 8/21/2010
1953
52°36'35.34" N 13°22'10.68" O Höhe 67 m
Sichthöhe 1.6
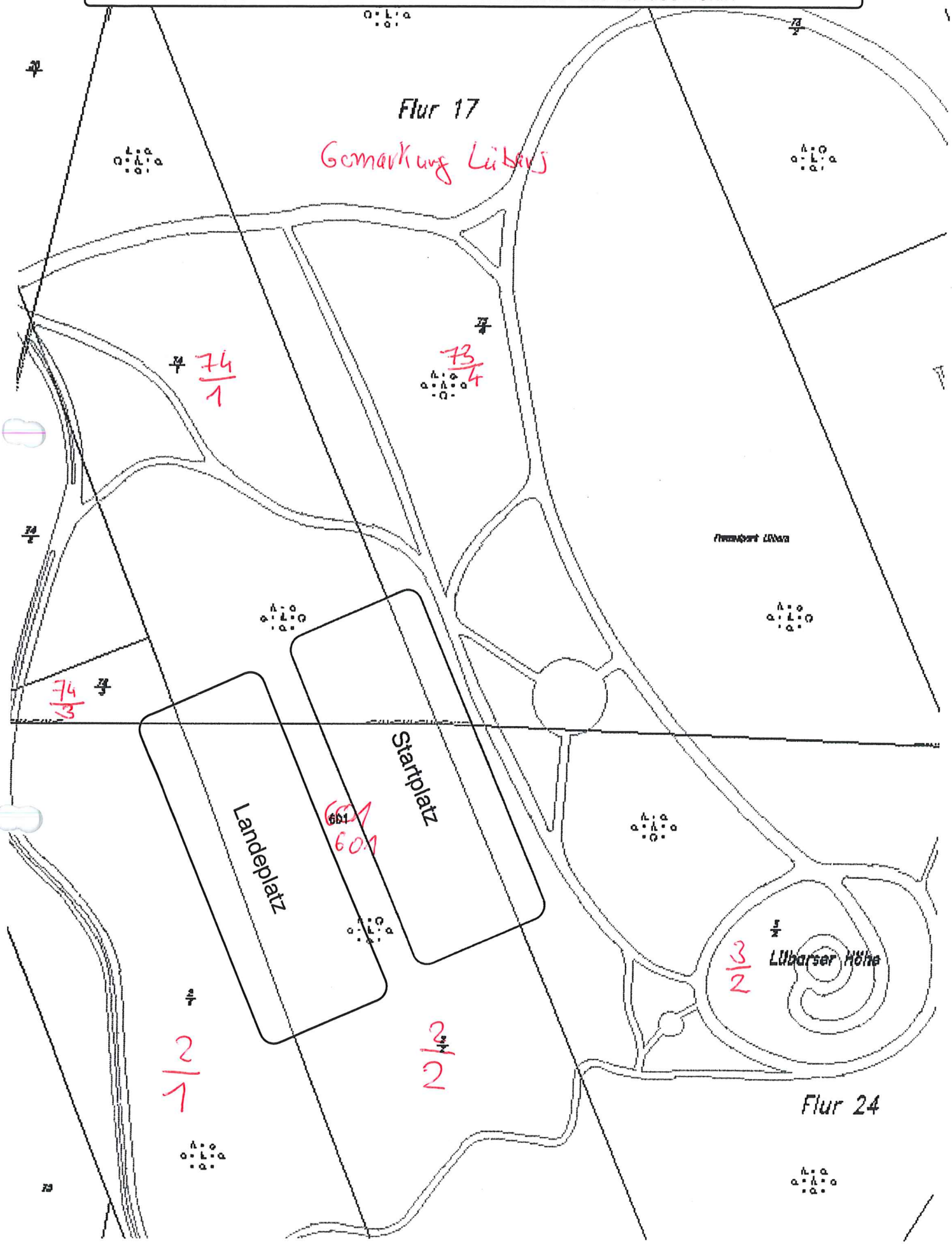
Liegenschaftskartenausschnitt Westhang Müllberg im Volks- und Freizeitpark Lübars
Quelle: Online Geodaten "LIKA Auskunft" des Landes Berlin